



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Inneres und Sport

39094 Magdeburg

Vorab per E-Mail:
landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 02.11.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/6552**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes
Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/3578**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kohl,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Drs. 7/6552) sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Im Vorfeld haben uns aus unserem Mitgliederbereich zahlreiche Anregungen, Änderungswünsche und Bedenken erreicht, die wir nachfolgend zusammenfassen.

Allgemeine Vorbemerkungen:

Wir bitten den Gesetzgeber, die Abschaffung der Beiträge nochmals zu überdenken. Mit einem langfristig angelegten Landesförderprogramm, welches den Gemeinden die realisierbaren Straßenausbaubeiträge vollständig zur Entlastung der Beitragspflichtigen ersetzt, ließe sich der gleiche Effekt mit wesentlich weniger einschneidenden Mitteln erreichen. Außerdem würde dieser Weg es dem Land ermöglichen, Erfahrungen zum Umfang der im Falle der Abschaffung der Beiträge dauerhaft einzuplanenden Kompensationszahlungen zu sammeln.

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird den Gemeinden eine für die Aufgabenerfüllung wichtige Refinanzierungsquelle genommen. Das stellt einen Verlust kommunaler

Selbstverwaltungsbefugnisse dar. Die Gemeinden haben die Straßen gem. § 9 Abs. 1 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat auf Basis einer im Sommer 2020 bei den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt durchgeführten Befragung den Bestand und Zustand der Gemeindestraßen in Sachsen-Anhalt sowie die daraus resultierenden mittelfristigen Investitions- und Instandhaltungsbedarfe bis 2025 untersucht. Das Gutachten befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Schon jetzt zeigt sich, dass Sachsen-Anhalts Städte und Gemeinden einen gewaltigen Investitionsstau von 3,68 Mrd. Euro vor sich herschieben. Davon entfallen 3,44 Mrd. Euro auf Straßenausbaumaßnahmen, wie Erneuerungen oder Erweiterungen. Angesichts der heute schon bestehenden, gravierenden Investitionsrückstände in Milliardenhöhe ist dieser Infrastrukturbereich auf eine verlässliche Finanzierung angewiesen. Ein Instrument dafür bietet der Straßenausbaubeitrag, der im Gegensatz von Landeszuweisungen ausschließlich vom Willen des örtlichen Haushaltsgesetzgebers abhängig ist und von den Gemeinden bislang eigenständig festgesetzt und erhoben wird.

Mit der Abschaffung dieser Beiträge wird diese Autonomie der Gemeinden, insbesondere die Planungs- und Entscheidungshoheit, erheblich eingeschränkt. Die bisherige finanzielle Beteiligung der Bürger verlieh dabei deren Vorstellungen in bewährten Anhörungsverfahren ein großes Gewicht und wirkte zudem Forderungen nach „Luxussanierungen“ entgegen. Das Anspruchsverhalten der Bürger wird nach einer Abschaffung der Beiträge deutlich zunehmen und neues Konfliktpotential schaffen.

Der Gesetzgeber muss im Falle der Abschaffung der Beiträge dauerhaft und unabhängig von der Haushaltssituation des Landes Sachsen-Anhalt für eine aufgabenangemessene und vollständige Kompensation der Beitragsausfälle sorgen.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ohne angemessene Kompensation von Seiten des Landes, so wie gegenwärtig in den vorliegenden Gesetzentwürfen vorgesehen, hat zur Folge, dass die Gemeinden ihre Straßenbaumaßnahmen entweder aus allgemeinen Haushaltsmitteln, etwa zu Lasten der Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen finanzieren müssten oder auf einen weiteren Straßenausbau verzichten und in ihrer örtlichen Entwicklung zurückgeworfen werden.

Ein zunehmend aus kommunalen Steuern refinanzierter Straßenausbau wird sich einerseits als Standortnachteil erweisen (insbesondere Gewerbesteuer) und andererseits auch zu einer sozialen Umverteilung der Lasten von den Grundstückseigentümern auf die Nutzer bzw. Mieter führen (insbesondere Grundsteuer). Ein weiterer Nachteil eines verstärkten steuerfinanzierten Straßenausbaus ist die generell fehlende Zweckbindung der Steuer(mehr)einnahmen sowie die Umlageerheblichkeit, auch der aus gemeindlichen Steuerquellen wegen des Straßenausbaus generierten Mehreinnahmen.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe verschärfen die Situation der Nicht-Finanzierbarkeit von Straßenausbaumaßnahmen, weil schon in der Vergangenheit die Einstellung von Förderprogrammen oder Gesetzesänderungen (z. B. Entflechtungsgesetz, Kommunalstraßenbaufinanzierungsgesetz) dazu führten, dass den Gemeinden zunehmend weniger finanzielle Mittel für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung stehen.

Der Gesetzgeber muss endlich einen Schlusspunkt über die seit Jahren andauernde Diskussion um die Abschaffung der Beiträge setzen!

Die Haushaltsplanung der Gemeinden gestaltet sich derzeit äußerst schwierig, weil einerseits noch immer keine Klarheit darüber besteht, ob und wann die Straßenausbaubeiträge tatsächlich abgeschafft werden. Es bleibt zudem auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf völlig unklar, wann und in welcher Höhe die Gemeinden mit Kompensationszahlungen rechnen können. Die ausbleibende Entscheidung des Gesetzgebers sorgt in Gemeinden, welche im Jahr 2020 Maßnahmen durchgeführt haben und hierfür eigentlich Vorausleistungen oder Beiträge eingeplant hatten, für gravierende Liquiditätsprobleme. Denn natürlich wird keine Gemeinde angesichts des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenwärtig Vorausleistungen oder Beiträge realisieren. Deshalb müssen die Gemeinden hinsichtlich dieser Maßnahmen zu 100 v. H. in Vorleistung gehen, was einen unhaltbaren Zustand darstellt, zumal es dazu führt, dass andere geplante Investitionsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen im Einzelnen:

Art. 1 Nr. 5 GE; Änderung § 13a Abs. 2 und 3 KAG LSA

Wir bitten darum, diese Änderungen aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

In den benannten Regelungen soll der Begriff des „Straßenausbaubeitrages“ durch den des „besonderen Wegebeitrages“ ersetzt werden. Der besondere Wegebeitrag ist anders als die bisher in § 13a Abs. 2 und 3 benannten Straßenausbaubeiträge in § 7 KAG LSA gesondert geregelt. Deshalb entsteht mit der beabsichtigten Änderung der Eindruck, dass neue Billigkeitstatbestände hinsichtlich der besonderen Wegebeiträge geschaffen werden.

Der Gesetzesbegründung hingegen ist zu entnehmen, dass es sich bei dieser Änderung lediglich um eine Folgeänderung handeln soll. Dies wäre aber nur dann folgerichtig, wenn es sich bei dem besonderen Wegebeitrag um einen Sonderfall des Straßenausbaubeitrages handelt, was aber nicht der Fall ist.

Der besondere Wegebeitrag ist ein eigenständiger, öffentlich-rechtlicher (Mehraufwendungs-) Erstattungsanspruch gegenüber dem Verursacher der Mehraufwendungen. Es geht gerade nicht um die Erstattung der normalen Aufwendungen für den Ausbau einer Verkehrsanlage (Straßenausbaubeitrag), sondern um die Erstattung von Mehrkosten für einen verstärkten Ausbau. Es geht gerade nicht um die Erhebung eines Beitrages von allen bevorteilten Grundstückseigentümern (Straßenausbaubeitrag), sondern um die Erstattung von Mehrkosten allein vom Verursacher der Notwendigkeit des verstärkten Ausbaus.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erscheint es nicht sachgerecht, den Mehraufwendungsersatzanspruch für 5 Jahre zinslos (§ 13a Abs. 2) bzw. für die Dauer einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft (§ 13a Abs. 3) zu stunden, denn § 7 KAG LSA ist eine Rechtsgrundlage, um Mehraufwendungen für den verstärkten Ausbau, z. B. eines Wirtschaftsweges, unkompliziert auf schnellem Wege vom Verursacher erstattet zu bekommen.

Art. 1 Nr. 6 GE; § 18a GE

In § 18a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sollte es heißen:

„...soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31.12.2019 entstanden sind.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte im Gesetzestext der durch die Rechtsprechung gefestigte Begriff der „sachlichen Beitragspflicht“ verwendet werden.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten nicht, wie in jüngster Vergangenheit häufig kommuniziert, zwingend an den Zugang der letzten Unternehmerrechnung anknüpft. Vielmehr setzt das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Berechenbarkeit der Beiträge voraus. Das kann zum Beispiel auch der Zugang eines endgültigen Bewilligungsbescheides von Fördermitteln sein oder ein Beschluss zur Abschnittsbildung.

In diesem Kontext ist die in § 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 gesetzte Ausschlussfrist für die Erstattung der Beitragsfälle zu hinterfragen bzw. für die Fälle, in denen die sachlichen Beitragspflichten bis zu diesem Zeitpunkt nicht entstanden sind, entsprechend zu verlängern.

So gibt es beispielsweise in Gemeinden Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bisher mangels Ausbau der (Teil-)Einrichtung auf ganzer Länge nicht entstanden sind und auch noch nicht entstehen können, weil eine Abschnittsbildung aus rechtlichen Gründen ausscheidet. Wann diese Maßnahmen fertiggestellt werden können, ist - teilweise auch aufgrund der angespannten Finanzlage - ungewiss.

Zudem können die Gemeinden durch Satzung auch bestimmen, dass der Grunderwerb zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören soll (§ 6 Abs. 2 KAG LSA). Soweit kein Aufwands-spaltungsbeschluss gefasst wurde, würden die sachlichen Beitragspflichten im Hinblick auf die Gesamtmaßnahmen erst mit Abschluss des Grunderwerbs entstehen. Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen, dass sich der Grunderwerb teilweise über Jahre hinziehen kann.

Die in § 18a Abs. 1 Satz 3 beabsichtigte Ermessensregelung für das Erheben von Beiträgen für Maßnahmen, in denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, lehnen wir entschieden ab und erwarten eine konsequente Stichtagsregelung durch den Landesgesetzgeber.

Der Landesgesetzgeber versucht hier die politische Verantwortung auf die Gemeinden abzuwälzen. Die Kommunalpolitiker dürften aktuell unter einem sehr viel größeren Erwartungsdruck seitens der Bürger stehen, als unter dem Druck einer Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Wir bewerten diese Regelung als Versuch des Landesgesetzgebers, sich der finanziellen Verantwortung einer Vollerstattung der Beitragsausfälle oder -erstattungen auch für die vergangenen Jahre zu entziehen.

Unabhängig davon negiert der Landesgesetzgeber, dass haushaltsrechtliche Obliegenheiten über § 99 Abs. 2 KVG LSA hinaus viele Gemeinden faktisch zwingen, die Beiträge zu erheben (siehe hierzu separate Ausführungen zu Art. 2 des Gesetzentwurfes). Den Bürgern und Beitragsschuldnern, die noch nicht veranlagt wurden, wird durch die Ermessensregelung ein in den überwiegenden Gemeinden nicht vorhandener Entscheidungsspielraum vorgetäuscht. Dies gilt in besonderem Maße auch aus Gründen der Gleichbehandlung, wenn in einer Gemeinde bereits in den vergangenen Jahren durchgeführte Maßnahmen abgerechnet wurden. Insofern fehlt der „nachträglichen“ Ermessenseröffnung in dem Gesetzentwurf auch eine sachliche Rechtfertigung.

§ 18a Abs. 2 und 3 GE bedürfen diverser Ergänzungen.

Die Regelungsvorschläge sehen vor, dass die Gemeinden Straßenausbaubeitragsbescheide oder Vorausleistungsbescheide von Amts wegen aufheben, soweit die sachlichen Beitragspflichten für die abgerechnete Maßnahme nicht bis zum 31.12.2019 entstanden sind und die eingenommenen Beiträge oder Vorauszahlungen unverzinst an denjenigen erstatten, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist.

Problematisch ist die Rückzahlungsanordnung, wenn der Adressat des Bescheides und der Veranlasser der Zahlung nicht identisch sind und auch nicht gesamtschuldnerisch für die Beitrags- oder Vorausleistungsschuld hafteten. Nicht erfasst sind zudem Ablösevereinbarungen (vgl. § 6 Abs. 7 Satz 5 KAG LSA), für die aber aus Gründen der Gleichbehandlung der Beitragspflichten zwingend das Gleiche wie für die Beitrags- oder Vorausleistungsbescheide zu gelten hat. Insoweit ist der Gesetzestext zu ergänzen.

Zudem bedarf es einer gesetzlichen Regelung zum Verhältnis der nach § 18a Abs. 3 GE vorgesehenen unverzinslichen Erstattung von Vorausleistungen zu der in § 6 Abs. 7 KAG LSA geregelten verzinsten Rückerstattung auf Verlangen des Beitragsschuldners, für den Fall, dass die Voraussetzungen beider Normen zum gleichen Zeitpunkt erfüllt sind.

Offen bleibt zudem in der Regelung, wie im Falle von Stundungen mit eingenommenen Stundungszinsen zu verfahren ist.

Einzig sachgerechter Anknüpfungspunkt für den in § 18a Abs. 4 Satz 1 geregelten Erstattungsanspruchs sind die verbindlichen Haushaltsplanungen der Gemeinden. Im Hinblick darauf ist der Gesetzentwurf zwingend anzupassen und zwar auch hinsichtlich der Zeitraumes der „Spitzabrechnung“.

§ 18a Abs. 4 könnte wie folgt formuliert werden:

- (4) Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für erforderliche Straßenausbaumaßnahmen infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen oder wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen nicht mehr erheben dürfen oder Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen haben. Eine Erstattung nach Satz 1 erfolgt, wenn***
- 1. die Gemeinde in den Fällen der Absätze 2 und 3 Erstattungen geleistet hat oder***
 - 2. die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind oder entstanden wären,***
 - 3. die Gemeinde in einer Haushalts- oder Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Auszahlungen im Finanzhaushalt oder eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt hat und***
 - 4. den Antrag auf Erstattung bis spätestens am 31. Dezember 2025 beim Landesverwaltungsamt stellt.***

Der Haushaltsplan enthält gem. § 101 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KVG LSA alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen (= Finanzhaushalt) und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Ausgehend vom Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit dürfen Kommunen nur Ansätze für solche Maßnahmen veranschlagen, die sie tatsächlich umsetzen wollen. Mithin spiegelt die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan den mutmaßlichen Umsetzungswillen der Kommune hinsichtlich der veranschlagten Maßnahme und ist damit geeigneter Anknüpfungspunkt für die vom Land zu leistende Erstattung.

Das Anknüpfen des Erstattungsanspruches an ein bis zum 09.09.2020 eingeleitetes Vergabeverfahren (§ 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1) lehnen wir ab. Der gewählte Stichtag ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht untersetzt. Der Stichtag wirkt sich dabei wesentlich auf die Art der Erstattung der Beitragsausfälle (Spitzabrechnung oder pauschaler Mehrbelastungsausgleich) aus.

Es ist unabdingbar, dass den Gemeinden alle Beitrags- oder Vorauszahlungsausfälle vollständig zu erstatten sind, die aufgrund geplanter, zum Teil auch bereits begonnener Straßenbaumaßnahmen als Refinanzierung verbindlich in den (mittelfristigen) Haushaltsplanungen eingestellt waren. Insoweit verbietet sich auch die Beschränkung der „Spitzabrechnung“ auf das Haushaltsjahr 2020, weil anderenfalls die abschließende Refinanzierung der Straßenbaumaßnahmen bei Entfall der Beiträge nicht gesichert wäre.

Unabhängig davon entstehen den Gemeinden bereits auch vor Beginn eines Vergabeverfahrens erhebliche beitragsfähige Aufwendungen für Vorleistungen, zum Beispiel für die erforderlichen Planungsarbeiten. Eine sachliche Rechtfertigung, den Gemeinden eine vollständige Erstattung der Beitragsausfälle in diesen Fällen zu verwehren, ist nicht erkennbar.

Ein weiterer Grund, dass nur das Anknüpfen an den Haushaltsplan sachgerecht sein kann, sind die förderfähigen Maßnahmen. Hier kann eine Vergabe durch die Gemeinde erst dann erfolgen, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Basis für den Bewilligungsbescheid bilden die im Haushaltsplan der Gemeinden festgeschriebenen Finanzierungspläne, welche sowohl Ansätze für investive Auszahlungen als auch Ansätze zur Refinanzierung der Maßnahme durch Fördermittel und Beiträge enthalten. Die Deckung dieser bereits geplanten Fördermaßnahmen, für die ein Vergabeverfahren bis zum Stichtag nicht eingeleitet war, ist nicht mehr gewährleistet.

Der Erstattungsanspruch aus § 18a Abs. 4 ist zudem auf diejenigen Beträge beschränkt, die den Gemeinden dadurch entgehen, dass sie Beiträge nicht mehr erheben dürfen. Offen bleibt, wer den Gemeinden die Kosten eines etwaigen Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens erstattet, die den Gemeinden im Zusammenhang mit der Durchsetzung der nach § 18a Abs. 3 aufzuhebenden Bescheide bereits entstanden sind.

Die in § 18 Abs. 5 zur Ausgestaltung des Erstattungsanspruches nach Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Landesregierung begegnet in ihrer gegenwärtigen Form erheblichen rechtlichen Bedenken.

Die Regelung lässt nicht erkennen, wie zeitnah eine Ausreichung der Mittel an die Kommunen ermöglicht werden muss. Verfassungsrechtlich geboten erscheint, dass den Gemeinden, die durch das Beitragserhebungsverbot bedingten Beitragsausfälle sofort, d. h. parallel zur Durchführung der Investitionsmaßnahme (wegen Wegfalls der Refinanzierungsmöglichkeit

über Vorausleistungen) erstattet werden, um die Refinanzierung der Maßnahmen sicherzustellen. Hierfür muss der Landesgesetzgeber unabhängig von einer noch zu erarbeitenden Rechtsverordnung die rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Denkbar ist beispielsweise ein gesetzlich geregelter Anspruch auf eine Abschlagszahlung neben einer in zeitlicher und sachlicher Hinsicht bestimmten Verordnungsermächtigung für eine abschließende Spitzabrechnung.

Nicht hinnehmbar ist aus haushaltsrechtlicher Sicht, wenn die Auszahlungen erst nach Ablauf der in § 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 im Gesetz genannten Antragsfrist 2025 (zu weiteren Bedenken wegen dieser Frist vgl. oben) erfolgen würden. Für 2020 geplante bzw. schon generierte Beitragseinzahlungen in den Gemeinden, die unter Berücksichtigung der Frist zur Erstattung an die Bürger bis zum 31.12.2021 entfallen würden, ergäbe sich zwischenzeitlich ein nicht gedeckter Liquiditätsbedarf.

Für die Haushalte der Gemeinden muss mit dem Gesetz die erforderliche Planungssicherheit geschaffen werden. Es muss für die Gemeinden erkennbar sein, wann die Erstattungen des Landes in welcher Höhe fließen, um abzuschätzen, ob eine kurzfristige Kreditierung im investiven Bereich erforderlich wird. Letzteres würde voraussetzen, dass der Gesetzgeber auch die Folgekosten einer Zwischenfinanzierung durch Kredite in seine Erstattungsregelung einbezieht.

Art. 2 GE, Änderung § 99 Abs. 2 KVG LSA

Eine Änderung des § 99 Abs. 2 KVG LSA ist entbehrlich, soweit man die Beitragserhebung für noch abzurechnende Maßnahmen nicht in das Ermessen der Gemeinden stellt (vgl. dazu oben unter § 18a Abs. 1 Satz 3).

Zielstellung dieser Änderung ist es, die Entscheidung über den Verzicht auf eine Beitragserhebung nicht an den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen des KVG LSA scheitern zu lassen und tatsächlich in das Ermessen der Vertretung zu stellen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind die Gemeinden unabhängig von § 99 Abs. 2 KVG LSA gezwungen, ihre Investitions(re)finanzierung sicherzustellen (§ 98 Abs. 4 KVG LSA sowie §§ 8 Abs. 3 und 25 Abs. 3 KomHVO).

Allein im Haushaltsjahr 2020 führt ein Verzicht auf die Beitragserhebung in Ausübung des über § 18a Abs. 1 KAG LSA zugestandenen Ermessensspielraums dazu, dass die Finanzierung der Investitionen nicht mehr sichergestellt ist. Zwischenzeitlich wäre es administrativ auch nicht mehr möglich, dies über einen Nachtragshaushalt z. B. durch eine weitere Kreditermächtigung zu realisieren. Damit ist aus Finanzierungsgründen eine Beitragserhebung geboten und müsste wohl auch unabhängig von § 99 Abs. 2 KVG LSA kommunalaufsichtsrechtlich durchgesetzt werden. Das Gleiche ist für 2021 der Fall, soweit eine Erweiterung der Kreditermächtigung nicht möglich ist.

Art. 3, § 1 GE

Das Volumen für den beabsichtigten Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 15 Mio. Euro ist absolut unzureichend. Wir fordern den Gesetzgeber auf, die erforderlichen Kompensationsleistungen nach sachgerechten Kriterien, zukunftsorientiert zu ermitteln und erwarten, dass der Gesetzgeber hier seiner verfassungsrechtlich gebotenen, gesteigerten Begründungspflicht nachkommt und den Mehrbelastungsausgleich entsprechend seiner grundlegenden Ermittlungen ausgestaltet.

Den Gemeinden wird mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge das Recht genommen, Beiträge zur Refinanzierung der ihnen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als pflichtige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zugewiesenen Straßenbaulast einzunehmen. Das Gesetz trifft damit zwar nicht die gemeindliche Aufgabe, aber deren Refinanzierung. Dies stellt einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, hier in Gestalt der Abgabenhöhe der Kommunen, dar (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG; Art. 87 Abs. 1, 88 Abs. 3 LVerf LSA).

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln. Dabei bedeutet Eigenverantwortlichkeit, ohne staatliche Reglementierung über die Art und Weise der Aufgabenerledigung zu entscheiden, wozu auch die Frage der Finanzierung gehört. Ein Eingriff in das bestehende Rechtsgefüge bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Dazu ist das Interesse des Landes an einer Ausnutzung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zur finanziellen Entlastung der Grundstückseigentümer auf der einen Seite und der Abgabenhöhe und Finanzausstattung der Kommunen zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung auf der anderen Seite abzuwägen. Da das Land das Ausmaß seines Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nicht reduzieren kann, ohne sein angestrebtes Ziel zu verfehlen, kommt als Mittel zur Herbeiführung der Angemessenheit nur ein geldlicher Kompensationsausgleich in Betracht.

Wenn den Gemeinden ihre Souveränität in der Aufgabenwahrnehmung erhalten werden soll, muss der Landesgesetzgeber dafür Sorge tragen, dass aus der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge keine Entscheidungszwänge, wie der Verzicht auf Ausbaumaßnahmen oder die Refinanzierung mittels Mehrabschöpfung kommunaler Steuerquellen bei den Gemeinden, entstehen. Es ist unverzichtbar, dass der Landesgesetzgeber die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltungsträger dadurch wahrt, dass er ihnen die wirtschaftliche Basis erhält und sichert. Weil der Entzug einer Beitragsfinanzierung für den Straßenausbau für die kommunale Haushaltswirtschaft eine essenzielle Größenordnung hat und das regelmäßig knapp bemessene Budget für Selbstverwaltungsaufgaben betrifft, steht der Landesgesetzgeber unter einem Ausgleichszwang (vgl. Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LVerf LSA).

Bei einer Kompensation über einen Mehrbelastungsausgleich besteht die Aufgabe des Gesetzgebers darin, den Bedarf zu ermitteln. Erforderlich ist, dass er sich dabei den tatsächlichen Bedarfen der Gemeinden substanziell annähert.

Dazu ist eine gewichtete und bewertete Analyse der kommunalen Bedarfe durchzuführen. Der Gesetzgeber muss für eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage der gegebenen und zu erzielenden Einnahmen sowie tatsächlicher und erwartbarer Kostenlasten der Gemeinden bei Erfüllung ihrer Aufgaben taugliche Parameter ermitteln und wertend gewichten. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber bei der Ermittlung des in Höhe von 15 Mio. Euro veranschlagten Mehrbelastungsausgleichs ab dem Jahr 2022 diese Grundsätze angewandt und sich so den tatsächlichen Bedarfen der Kommunen substanziell angenähert hat. Weder dem Gesetzesentwurf noch seiner Begründung sind konkrete Angaben zu den erwartbaren Kostenlasten zu entnehmen. Ebenso fehlen konkrete Ermittlungen zum Umfang und Zustand des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt oder auch zur Höhe des Investitionsstaus in die kommunale Verkehrsinfrastruktur.

Nach den Hochrechnungen im oben angesprochenen Gutachten des Difu entfallen ca. 3,44 Mrd. Euro auf Investitionen für Straßenausbaumaßnahmen. Hieraus lässt sich bis 2025 ein jährlicher Investitionsbedarf in Straßenausbaumaßnahmen von über 570 Mio. Euro ableiten.

Diese Bedarfe muss der Landesgesetzgeber bei der Ermittlung der vom Land zu übernehmen- den Kompensation für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, die gegenwärtig zumin- dest einen Teil derartiger Investitionskosten decken, angemessen berücksichtigen.

Das Gutachten stellt zudem fest, dass sich lediglich 31 v. H. der gemeindlichen Straßen in ei- nem guten oder sehr guten Zustand befinden. Dem stehen 37 v. H. gemeindliche Straßen in einem schlechten bzw. sehr schlechten Zustand gegenüber.

Nachfolgende Beispiele, die auf tatsächlichen Angaben aus unserer Mitgliedschaft beruhen, sollen das zukünftig zu erwartende Ausmaß der zu erwartenden Unterfinanzierung verdeutli- chen:

Landkreis/ Gemeindegröße	Im Haushaltsplan geplante Straßenausbaubeiträge	Überschlägig erwartende Erstattung <i>(genaue Berechnungen sind wegen der im GE fehlenden Kriterien bzw. deren fehlender Gewichtung nicht möglich)</i>
LK Harz Gemeinde mit ca. 8.000 Einwohnern	565.800 Euro	ca. 45.000 Euro (bei Verteilung der 15 Mio. Euro analog Investitionspau- schale)
LK Jerichower Land Gemeinde mit ca. 14.000 Einwohnern	100.000 Euro	64.000 (bei Verteilung der 15 Mio. Euro gleichmäßig auf alle 233 Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden)
LK Wittenberg Gemeinde mit ca. 10.000 Einwohnern	700.000 Euro	ca. 70.000 Euro (bei Verteilung der 15 Mio. Euro ausschließlich anhand der Einwohner)

Die Beispiele verdeutlichen, dass - sollte dieses Gesetz so in Kraft treten - in vielen Gemein- den teilweise über Jahre hinweg kein Straßenausbau mehr möglich sein wird.

Wenn es sich zudem um Gemeinschaftsmaßnahmen handelt, die von den Gemeinden ohne Straßenausbaubeiträge oder angemessene Kompensation nicht finanziert werden können, zeigt sich, dass die Reichweite dieses Gesetzes weit über den kommunalen Straßenbau hin- ausgeht und auch deshalb einer angemessenen Kompensationsregelung bedarf.

Der Mehrbelastungsausgleich muss alle straßenbaubeitragspflichten Maßnahmen erfassen, die nicht vom Erstattungsanspruch nach Art. 1 Nr. 6 GE; 18 a Abs. 4 umfasst sind.

Wir schlagen nachfolgende Formulierung vor:

„Die Gemeinden erhalten einen Mehrbelastungsausgleich zum Ausgleich dafür, dass sie einmalige oder wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen für erforderliche Straßenbaumaßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen, soweit nicht ein Anspruch auf Erstattung der Beitragsausfälle nach § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge besteht.“

Der Gesetzentwurf knüpft gegenwärtig für den Mehrbelastungsausgleich an Maßnahmen an, für die ein Vergabeverfahren ab dem 10.09.2020 eröffnet wurde. Wir halten das Anknüpfen an den Zeitpunkt des Vergabeverfahrens neben den bereits zu Art. 1 Nr. 6; § 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 dargelegten Gründen auch deshalb für nicht sachgerecht, weil es in den Gemeinden auch Straßenbaumaßnahmen gibt, für die ein Vergabeverfahren nicht erforderlich ist.

Zudem ist es nicht sachgerecht, den Mehrbelastungsausgleich erst ab dem Jahr 2022 aufzusetzen. Es muss bedacht werden, dass die Gemeinden ihre Straßenbaumaßnahmen häufig mittels Vorausleistungen finanzieren. Bereits geplante Straßenbaumaßnahmen, mit deren Umsetzung bisher noch nicht begonnen wurde, könnten ggf. nicht durchgeführt werden, wenn den Gemeinden eine erforderliche und angemessene Kompensation nicht sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entweder mittels direktem Erstattungsanspruch oder aus dem Mehrbelastungsausgleich gewährt wird.

Wir schlagen in Abkehr des im Gesetzentwurf vorgesehenen pauschalen Mehrbelastungsausgleichs einen fallbezogenen Ausgleich vergleichbar dem Thüringer Modell vor.

Die in Art. 3; § 1 Satz 2 GE geregelten Kriterien sind nicht geeignet, eine angemessene, konnexitätsgerechte Kompensation der Beitragsausfälle zu gewährleisten. Der Refinanzierungsbedarf wird maßgeblich von den Kosten der jeweiligen Baumaßnahme bestimmt, die weder durch die Fläche des Gemeindegebietes, noch von den Einwohnern, noch allein von der Länge der Straße abhängig sind.

Die Flächen der in der Straßenbaulast der Gemeinden stehenden Anlagen, deren Zustand, zugehörige Nebenanlagen, die vorzufindenden Umweltbedingungen, insbesondere Bodenverhältnisse und Naturschutzbelange sind hierfür ebenso maßgeblich, wie die von den Gemeinden nicht zu beeinflussende rasante Steigerung der Baukosten. Im Übrigen sind Ausbaubedürfnisse und der Sanierungsstau einzelner Gemeinden sehr unterschiedlich ausgeprägt, was ebenfalls eine fallbezogene Betrachtung einer notwendigen Kompensation erfordert.

Die Einbeziehung eines Einwohnerparameters führt vor dem Hintergrund der aktuellen demografischen Entwicklung dazu, dass insbesondere Gemeinden mit großen Einwohnerverlusten bei der Finanzierung zunehmend benachteiligt werden, während die größeren Städte und insbesondere deren Umlandgemeinden tendenziell davon profitieren. Unabhängig davon kommt das Gutachten des Difu zu dem Ergebnis, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Länge des örtlichen Straßennetzes besteht als zwischen Fläche und Straßenlänge.

Kritisch ist auch der Parameter der nach dem Bestandsverzeichnis gem. § 4 StrG LSA erfassten Straßenlängen. Zunächst einmal sind, wie bereits ausgeführt, nicht allein die Straßenlängen für die Kosten eines Ausbaus maßgeblich. Andererseits ist dem Gesetzgeber bekannt, dass diese Bestandsverzeichnisse in vielen Gemeinden noch nicht (vollständig) vorliegen. Jedenfalls bestehen erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Frage, ob der Gesetzgeber wohl wissend, dass für ein Refinanzierungsparameter keine flächendeckenden, belastbaren Zahlen vorliegen, hieran die Ermittlung einer dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kompensationsleistung knüpfen darf.

Am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Nebenanlagen klassifizierter Straßen, für die die Gemeinden gem. § 5 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 42 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ebenfalls Straßenbaulasträger sind und bisher Beiträge erheben konnten, nicht Bestandteil des nach § 4 Abs. 2 StrG LSA zu erstellenden Bestandsverzeichnisses sind.

Davon ausgehend erscheint ein pauschaler Ausgleich nicht geeignet, zukünftig die Ausfälle der Straßenausbaubeiträge in den Gemeinden angemessen zu kompensieren. Kann der Landesgesetzgeber den oben geforderten Ermittlungsaufwand nicht mit angemessenem Aufwand betreiben, ist es erforderlich, eine Regelung zu finden, die die Refinanzierungsbedürfnisse der

Gemeinden realitätsnah abbildet, sich beispielsweise also an der derzeitigen Ermittlung der straßenbaubeitrags- und umlagefähigen Aufwendungen orientiert. Denkbar wäre ein Anknüpfen an die bei den Gemeinden existierenden Straßenbaubeitragsatzungen oder eine landesrechtliche Regelung in Anlehnung an die aktuelle Verfahrensweise bei der Beitragsermittlung.

Weiterer Regelungsbedarf

Wir bitten wir darum, die Kleinbetragsregelung in § 14 Abs. 1 KAG LSA anzupassen. Bisher sieht die Regelung vor, dass davon abgesehen werden kann, kommunale Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Der Betrag von fünf Euro wird als nicht mehr zeitgemäß betrachtet, zumal § 31 KomHVO wie zuvor auch schon § 31 GemHVO Doppik den Kommunen ermöglicht, davon abzusehen, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE LINKE:

Art. 1 Nr. 1 - 3; Änderungen § 6 Abs. 1 KAG LSA; Aufhebung § 6a und § 6d Abs. 2 bis 5 KAG LSA

Die Regelungen richten sich auf die Abschaffung der einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Insoweit verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen zum Entwurf der Koalitionsfraktionen.

Art. 1 Nr. 4; Änderungen § 7 KAG LSA

Die Änderungsvorschläge resultieren als Folgeänderung aus den vorhergehenden Vorschlägen, ohne dass damit eine Rechtsänderung verbunden wäre.

Art. 1 Nr. 5, Änderungen § 13a Abs. 2 und 3 KAG LSA

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum entsprechenden Änderungsvorschlag Koalitionsfraktionen unter Art. 1 Nr. 5 GE.

Art. 1 Nr. 6, Ergänzung § 18 KAG LSA

Der neue § 18 Abs. 3 Satz 1 gibt einen Stichtag für die Abschaffung der Beiträge den 31.12.2018 vor. Anknüpfungspunkt soll die Festsetzung der Beiträge durch Bescheid bis zu diesem Stichtag sein.

Dieser Anknüpfungszeitpunkt erscheint willkürlich und wird abgelehnt.

Einerseits ist der Festsetzungszeitpunkt das Datum der Erstellung des Bescheides. Dieser Zeitpunkt sagt nichts darüber aus, ob ein Bescheid die Behörde tatsächlich verlassen hat. Möglich wäre sicherlich ein Anknüpfen an die Bekanntgabe des Bescheides; allerdings ist kein sachlicher Grund erkennbar, bei Abrechnung einer Maßnahme die Grundstückseigentümer, deren Beitrag bis zum 31.12.2018 bekanntgegeben wurde anderes zu behandeln, als diejenigen, deren Beitrag (zufällig) erst nach diesem Stichtag bekanntgegeben wurde.

Richtigerweise knüpft der Entwurf der Koalitionsfraktionen an das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten an.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 - 5 regeln die Aufhebung von Straßenbaubeitragsbescheiden und Vorausleistungsbescheiden sowie der Erstattung der Zahlungen. Wie dem Entwurf der Koalitionsfraktionen fehlen auch diesem Gesetzentwurf weitere Regelungen, wie zum Beispiel der Umgang mit Ablöseverträgen oder mit Stundungszinsen im Falle gewährter Stundungen auf zu erstattende Beiträge. Auf unsere entsprechenden Ausführungen zum Entwurf der Koalitionsfraktionen wird verwiesen. Die Regelung zur Erstattung ist zudem zu unbestimmt. Es fehlen hier auch Bestimmungen zur Verzinsung der Erstattungsbeiträge.

§ 18 Abs. 4 enthält eine Erstattungsregelung für Vorausleistungen, die vor dem Stichtag erhoben worden. Auch diese Regelung offenbart nochmals die sachlichen Widersprüchlichkeiten, wenn man die Stichtagsregelung an den Bescheid knüpft. Ohne dass die sachlichen Beitragspflichten zeitnah entstanden sein müssten, werden die Vorausleistungszahler den Beitragszahlern gleichgestellt. Zudem fehlt eine Regelung zum Verhältnis zu § 6 Abs. 7 Satz 3 KAG LSA der bestimmt, dass der Vorausleistungszahler die Vorausleistung zurückverlangen kann, wenn die sachliche Beitragsschuld nicht drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides entstanden ist.

§ 18 Abs. 5 schafft einen Erstattungsanspruch auf die den Gemeinden unmittelbar entgangenen Beiträge.

Grundsätzlich sachgerechter als im Entwurf der Koalitionsfraktionen erscheinen die für das Entstehen des Anspruchs definierten Voraussetzungen. Es ist zu begrüßen, dass der Erstattungsanspruch an das Vorliegen einer Straßenbaubeitrags- und Haushaltssatzung anknüpft und nicht allein die Einleitung des Vergabeverfahrens zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch den Beginn der technischen Umsetzung genügen lässt. Wir bewerten diesen Vorschlag als beispielgebend für eine denkbare Erstattungsregelung.

Soweit der Beginn der technischen Umsetzung mit eigenem Personal nicht auch z. B. die einem Vergabeverfahren vorgeschaltete Planung umfasst - so unser Verständnis -, sollte die Formulierung erweitert werden. Jede im Haushaltsplan ausgewiesene Maßnahme, die bereits begonnen wurde, muss Gegenstand einer Erstattungsregelung der durch die Gesetzesänderung entfallenden Beiträge sein.

Nochmals zeigen sich, insbesondere ab § 18 Abs. 5 Satz 4 die Widersprüchlichkeiten dieses Gesetzentwurfs. Anders als die Stichtagsregelung für die Abschaffung der Beiträge soll die Erstattungsregelung nunmehr, was grundsätzlich sachgerecht erscheint, an das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten anknüpfen bzw. an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt.

§ 18 Abs. 5 Satz 5 regelt den Umfang der Erstattungen, wenn sachliche Beitragspflichten bis zum Stichtag der Abschaffung noch nicht entstanden waren. Da die Stichtagsregelung aber nicht an das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten anknüpft, fehlt – wenngleich die Gesetzesbegründung dazu ausführt – eine gesetzlich fixierte Aussage zum Verhältnis des § 18 Abs. 5 Satz 5 zur Regelung des § 18 Abs. 4 – Behalten dürfen der Vorausleistungen, fiktive Abrechnung der Bescheide bis spätestens 31.12.2025.

§ 18 Abs. 5 Satz 6 ist unverständlich. Sind Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen etwas anderes als Aufwendungen für den Beginn der technischen Umsetzung (§ 18 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3)? Satz 3 definiert die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch. U. E. sind die in Satz 6 gemeinten Aufwendungen immer auch

durch Satz 1 erfasst. Positiv sehen wir, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich eine Regelung zum Grunderwerb trifft.

§ 18 Abs. 5 Satz 8 ff. regeln die Herkunft der Mittel für die Erstattungen und eine Verordnungsermächtigung für das Verfahren.

Wir lehnen es ab, dass unmittelbare Erstattungen für den Entfall der Straßenausbaubeiträge aus Mitteln des Ausgleichsstockes beglichen werden sollen.

Aus dem Ausgleichsstock werden gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 FAG LSA Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Diese Mittel sind grundsätzlich an die durch das FAG LSA vorgegebenen Zwecke gebunden. Will der Landesgesetzgeber die Straßenausbaubeiträge abschaffen, muss er den Gemeinden diejenigen Beiträge vollständig erstatten, die ihnen unmittelbar durch diese Gesetzesänderung entgehen. Dafür hat er aus Konnexitätsgründen gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. (vgl. die Ausführungen dazu beim Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen).

Artikel 2, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen die zukünftigen Kompensationszahlungen für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge geregelt werden.

Anders als bei dem Entwurf der Koalitionsfraktionen ist aus der Gesetzesbegründung erkennbar, welche Überlegungen der Höhe der Kompensationszahlungen im Entwurf der Fraktion DIE LINKE zu Grunde liegen; die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in den Jahren 2015 - 2017 sowie eine Prognose der zukünftig wegfallenden Einnahmen unter Rückgriff auf den durch den Minister für Landesentwicklung und Verkehr bezifferten Investitionsstau bei Kreisstraßen in Höhe von 800 Mio. Euro.

Allerdings sind diese Überlegungen nicht ausreichend, um den tatsächlichen Refinanzierungsbedarf der Städte und Gemeinden für zukünftig anstehende Straßenausbaumaßnahmen zu bemessen. Auch hier gilt: Bei einer Kompensation über einen Mehrbelastungsausgleich besteht die Aufgabe des Gesetzgebers darin, den Bedarf zu ermitteln. Erforderlich ist, dass der Landesgesetzgeber sich den tatsächlichen Bedarfen der Gemeinden substanziell annähern muss. Vonnöten ist eine gewichtete und bewertete Analyse der kommunalen Bedarfe. Dafür ist eine rückwirkende Betrachtung nicht ausreichend. Vielmehr muss der Gesetzgeber für eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage der gegebenen und zu erzielenden Einnahmen sowie tatsächlicher und erwartbarer Kostenlasten der Gemeinden bei Erfüllung ihrer Aufgaben taugliche Parameter ermitteln und wertend gewichten.

Auch wenn die Kompensation mit einer Höhe von 27 Mio. Euro nahezu doppelt so hoch ausfällt, wie der von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Mehrbelastungsausgleich, was durchaus als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten wäre, gehen wir dennoch davon aus, dass auch diese Höhe nur unzureichend bemessen und in jedem Fall deren Ermittlung nicht ausreichend belegt ist. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Auch hinsichtlich der Verteilparameter, die anknüpfen an die Verteilung der Investitionspauschale ist zu kritisieren, dass dieser Verteilung keinerlei Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Lasten der einzelnen Gemeinden zu Grunde liegt. Auch hierzu verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Insgesamt bestehen auch gegen den Kompensationsvorschlag im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE erhebliche Bedenken.

Wir bleiben deshalb bei unserem Vorschlag, in Abkehr der in den Gesetzentwürfen vorgesehenen pauschalen Mehrbelastungsausgleiche einen fallbezogenen Ausgleich vergleichbar dem Thüringer Modell zu entwickeln.

Für weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt